

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 19, Dienstag, den 7. Februar 2023, Nummer 1/2023



Foto: Thomas Wäsche

Ab 6. Februar beginnen die Sanierungsarbeiten der Schachtröhre in Wettelrode. Lesen Sie mehr dazu im Innenteil.

Inhalt

■ Aus dem Rathaus	Seite 2	■ Aus den Ortschaften	Seite 27
■ Termine und Informationen	Seite 26	■ Die Vereine informieren	Seite 27
■ Was ist wann geöffnet?	Seite 27	■ Anzeigenteil	ab Seite 29

Aus dem Rathaus

Beschlüsse der 31. Ratssitzung vom 08.12.2022

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-31/22

Berufung des stellvertretenden Ortswehrlleiters der Ortsfeuerwehr Sangerhausen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 08.12.2022 Herr Christian Reinsch zum stellvertretenden Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Sangerhausen für den Zeitraum von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-31/22

Verlängerung und Änderung des Betriebsführungsvertrages für den Sportpark Friesenstadion mit dem VfB 1906 Sangerhausen e.V.

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Vertrag zur Betriebsführung der Anlagen des Friesenstadions Sangerhausen zu.

Anlage: online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-31/22

Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-31/22

Abwägungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung - Vor der Mooskammer“ Stadt Sangerhausen / OT Großleinungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zur Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung – Vor der Mooskammer“ der Stadt Sangerhausen / OT Großleinungen entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlag vorzunehmen.

Anlage: online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-31/22

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung - Vor der Mooskammer“ Stadt Sangerhausen / OT Großleinungen

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung – Vor der Mooskammer“ der Stadt Sangerhausen / OT Großleinungen in der Fassung vom November 2022 als Satzung.

Die Begründung in der Fassung vom November 2022 wird gebilligt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-31/22

Verkauf von Gewerbeflächen in der Gemarkung Oberröblingen, Flur 4, Flurstücke 308 und 310, gesamt 11.455 m²

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-31/22

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zum Abschluß eines Vergleiches

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **33. Ratssitzung** findet am

**Donnerstag, dem 09.03.2023, um 16:00 Uhr,
in der Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koenen-Str. 33,
06526 Sangerhausen**

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nichtöffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **60. Sitzung des Verweisungshauptausschusses** findet **am Mittwoch, dem 15.02.2023, um 18:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum "Baunatal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen**

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung

- 5.1 Verweisung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **61. Sitzung des Hauptausschusses** findet
am Mittwoch, dem 08.03.2023, um 18:00 Uhr,
Neues Rathaus, Beratungsraum "Baunatal",
Markt 7 A,
06526 Sangerhausen

statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **29. Sitzung des Sanierungsausschusses** findet am
Mittwoch, dem 22.02.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a,
06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2023
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses

5. Information der Verwaltung
6. Wiedervorlage
7. Anfragen und Anregungen
8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 8.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
9. Information der Verwaltung
10. Wiedervorlage
11. Anfragen und Sonstiges

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **29. Sitzung des Bauausschusses** findet am
Mittwoch, dem 01.03.2023, um 17:00 Uhr,
Vor-Ort-Termin: Freibad Wolfsberg, Treffpunkt
Eingang Freibad
Anschließend Dorfgemeinschaftshaus Wolfs-
berg, Wolfsberger Str. 24, 06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 17:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2023
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen
7. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt
Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **29. Sitzung des Finanzausschusses** findet am
Dienstag, dem 28.02.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a,
06526 Sangerhausen

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2023
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **29. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur und Tourismus** findet
am Donnerstag, dem 23.02.2023, um 17:00 Uhr,
Aula der Grundschule Süd-West, Wilhelm-Koennen-Str. 33, 06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 19.01.2023
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der
Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **29. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses** findet am

Montag, dem 27.02.2023, um 17:00 Uhr,
Neues Rathaus, Raum Baunatal, Markt 7a,
06526 Sangerhausen

statt.

vorläufige Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 28.11.2022
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2022
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

nichtöffentlicher Teil

5. Beratungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 33. Ratssitzung am 09.03.2023 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2. Information der Verwaltung und Anfragen der Stadträte

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister



Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber:
Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Weltcup-Turnier im Radsport geht weiter

OB und Vereinsvorsitzender unterzeichnen Kooperationsvereinbarung



Zur Vorbereitung des Radball-Weltcups 2023 befinden sich die Stadt Sangerhausen und der Radsportverein (RSV) seit geraumer Zeit im intensiven Austausch und in der Planung. Ein Meilenstein dazu wurde am 1. Dezember 2022 im Sangerhäuser Rathaus gelegt. Oberbürgermeister Sven Strauß und der Vorsitzende vom RSV 2004 Sangerhausen e. V., Leon Gebser (B. r.), unterzeichneten die Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und Radballverein.

Gemeinsam planen der Radsportverein 2004 Sangerhausen e. V. und die Stadt Sangerhausen die Ausrichtung des mittlerweile 8. Weltcups am 15. April 2023 in Sangerhausen in der Mammuthalle und damit ein weiteres Kapitel in der Geschichte des Sangerhäuser Radballs. Oberbürgermeis-

ter Sven Strauß dazu: „Den Radball in Sangerhausen gibt es bereits seit 1963. Das ist schon eine wahnsinnig lange Tradition. Die Stadt unterstützt diese internationale Sportveranstaltung, in der sich mindestens 10 Mannschaften aus 5 bis 7 Nationen sportlich messen. Jeder Radballbegeisterte sollte sich diesen Termin vormerken. Wir freuen uns auf viele Besucherinnen und Besucher im April“.

Der Radball-Weltcup ist eine ausgetragene Serie von Radball-Turnieren und nach der Weltmeisterschaft eine der wichtigsten Titel im Radball. Zwischen April und Dezember finden mehrere Turniere statt, in denen Weltcupunkte erspielt werden können, um sich für das Weltcup-Finale zu qualifizieren. Eines davon nun in Sangerhausen. Und das nach drei Jahren Pause. Das letzte Weltcup-Turnier fand 2019 in Sangerhausen statt. Damals fungierte noch der Kreissportbund Mansfeld-Südharz als Veranstalter.

Nach intensiven Gesprächen zwischen dem RSV und der Stadt soll die Tradition, Weltcup-Turniere in Sangerhausen auszurichten, weitergehen. Sangerhausen ist im Radball-sport weit über die Landesgrenze hinaus bekannt und genießt auch international ein hohes Ansehen. Dies soll nun mit der Stadt Sangerhausen als Veranstalter fortgeführt werden.

„Zur Zeit hat der Verein 30 Mitglieder, die mit der Unterstützung der Stadt und durch die finanzielle Unterstützung von Sponsoren neue Motivation ziehen. Auch für Leon Gebser ist die erfolgsversprechende Situation ein super Einstieg als Vereinsvorsitzender“ so Karsten Rohde, der über Jahrzehnte die Radballveranstaltungen erfolgreich gemanagt hat.

Stellen Sie sich vor, Sie rufen die 112 an und keiner kommt ...

Was wäre ohne die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sangerhausen oder des THW? Das Szenario ist undenkbar!



„Einfach lautstark“ eröffnete der Fanfarenzug Hettstedt die Veranstaltung. Nicht ein Stuhl war an den festlich gedeckten Tafeln mehr frei. 270 Helferinnen und Helfer freuten sich auf diese Dankeschönveranstaltung. Und das gleich vorweg - das Feedback war durchweg positiv.

Alle Wehrleiter, Stellvertreter und Ortsbeauftragte waren für den 2. Dezember 2022 in das Informationszentrum Rose (Glashaus) im Europa-Rosarium zum „Tag des Ehrenamtes“ geladen. „Wir haben uns bewusst dafür entschieden, alle aktiven Einsatzkräfte einzuladen, und wir reden hier von 333 Feuerwehrleuten und 20 THW-lern, denn es sind alle gleich wichtig, damit Einsätze gut laufen. Es soll ganz einfach Ihr Abend sein! Besonders begrüßen möchte ich die Partnerinnen und Partner unserer Einsatzkräfte, ohne ihre Unterstützung ist ein Engagement in diesem Umfang gar nicht möglich. Danke! Und es gibt noch ein paar Menschen, bei denen ich mich bedanken möchte, denn sie haben diesen Abend erst ermöglicht:



Danke an Anja Lehne (B. l. bei der Unterzeichnung des Sponsorenvertrages) EDEKA Lehne, an Carsten Rudolf, GETEC GmbH, Norbert Kaye, Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH, Jörg Schlichting von der EWS Schuhfabrik in der Lutherstadt Eisleben und an die Werbeagentur Wieprich“, so Gastgeber Oberbürgermeister Sven Strauß.

„Wo stünden Städte und Gemeinden in Deutschland, gäbe es kein so umfangreiches Ehrenamt in ihren Strukturen. Ihr Engagement ist zeitaufwendig – sowohl in Summe der Zeit, die Sie aufwenden, um einsatzfähig zu sein, als auch in Hinblick auf die Zeiten und Unzeiten zu denen Sie ihren Beitrag erbringen. Ihr Engagement ist komplex, besonders anspruchsvoll und an Voraussetzungen geknüpft, die nicht von heute auf morgen in einem Abendkurs erlernt werden können. Und: Ihr Engagement ist an vielen Stellen riskant und mit Gefahr für das eigene Leib und Leben verbunden, um das Leben anderer zu schützen.

Das macht Ihr Engagement zweifellos zu etwas Besonderem und unterscheidet es von anderen Engagement-Formen, ja macht es sogar ein Stück weit relevanter“. Zu jeder Tages- und Nachtzeit werden die Kameradinnen und Kameraden durch die Leitstelle unmittelbar über den kommenden Einsatz informiert - eine Vielzahl von Anlässen sind dafür beispielhaft: Vegetationsbrände durch Trockenheit, Tragehilfen / Türnotöffnungen, Verkehrsunfälle, Ölspuren, Starkregen oder Schneemassen. Auch das THW ist oft gefordert.

Z. B. bei der Suchaktion im Bereich der Ruine des Bergbaukrankenhauses in der Lutherstadt Eisleben, bei der Stabilisierung eines durch Sprengung beschädigten Sparkasengebäudes in Klostermansfeld. Und nicht zu vergessen die mehrwöchige Unterstützung bei der Bewältigung der Hochwasserkrise in Ahrweiler oder Bad Münstereifel. Mindestens genauso wichtig wie die verbale Würdigung und Anerkennung ist, dass der jeweilige Träger die Mitglieder in die Lage versetzt, ihre Arbeit gut und möglichst gefahrenarm ausführen zu können. Dazu gehört die Ausstattung mit der entsprechenden Technik, persönlicher Ausrüstung und Fahrzeugen, um anderen helfen zu können. „Trotz mir nicht ganz zu Unrecht nachgesagtem Konsolidierungsdrang hat die Stadt in den vergangenen Jahren einiges getan und diesen stetigen Prozess fortgeführt und das werden wir auch in Zukunft tun. Beispiele für demnächst anstehende Investitionen sind Einsatzleitwagen für die Ortsfeuerwehr Sangerhausen, ein Kommandowagen für die Feuerwehr Wippra, ein mittleres Löschfahrzeug für die Ortsfeuerwehr Großleinaungen und die weitere Ertüchtigung des Gerätehauses der Feuerwehr Am Darrweg in Sangerhausen. Und nein, einen Neubau sehe ich nicht. Und wenn das THW zukünftig größere Räumlichkeiten bezieht, wird die Stadt einen Beitrag dazu geleistet haben“, so Sven Strauß. Aber die Vereine machen so viel mehr - sie fördern die Gemeinschaft im Ort und sie sind Vorbild für die Jugend.

Seit August 1973 ist Kamerad Horst Heine (B. I.) aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen. Neben zahllosen Qualifizierungen, zunächst als Maschinist bis hin zur Führungskraft als Wehrleiter der Betriebsteilfeuerwehr der Malzfabrik Sangerhausen von 1982 bis 1990 zeichnete sich Kamerad Heine vor allem durch seine ruhige und besonnene Art aus. Von 1990 bis 1993 engagierte er sich als Jugendfeuerwehrwart, seit Dezember 1998 ist Kamerad Heine Mitglied der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen und übt hier die Funktion des stellvertretenden Wehrleiters aus. Und er bekam für sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement das Brandschutzehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt am Bande in Silber. Man sagt auch über ihn, dass er als Feuerwehrmann bei Einsätzen eher Ruhe ausstrahlt, um koordiniert vorgehen zu können. Beide Feuerwehrmänner „mussten“ Fragen über sich ergehen lassen. Fragen wie z. B.: Nervt es nicht manchmal, wenn andere noch in den warmen Betten liegen, aufzuspringen und in den Einsatz zu fahren, vor allem jetzt im Winter? Was war das Skurrilste, Emotionalste, was Sie je im Einsatz erlebt haben? Was retten Sie noch außer Menschenleben, Hab und Gut? Gab es in Ihrem Feuerwehrleben tatsächlich einen besonders schönen Einsatz?



Talk unter Glas - Ein Gespräch unter Generationen - Moderator Stephan Baier stellte vor: Mit seinen 24 Jahren ist Marcus Kandel (B. m.) aus Lengefeld jüngster Ortswehrleiter (seit 22. September) ever! Es dürfte wohl schwer sein, einen noch jüngeren als ihn auf einer solchen Position im Land zu finden. Sein Leben ist die Feuerwehr, mit zehn Jahren trat er in die Jugendfeuerwehr in seinem Heimatort ein. Und seit dem drehte sich bei Feuerwehrmann Kandel fast alles um Einsätze, Ausrüstung oder Löschwagen. Wie die allermeisten anderen Feuerwehrleute geht auch Marcus Kandel einer hauptberuflichen Tätigkeit nach. Er ist Lokführer im Güterverkehr und deswegen überall in Deutschland unterwegs. Marcus Kandel ist bekannt für seine Grundruhe. Hier und da bekommt er Ratschläge von älteren Feuerwehrleuten, die er gern annimmt.



Lichtkünstlerin Spherina (Foto: Bauer-Photography.de) griff in ihrer Show auf das Thema Feuerwehr zurück. Illuminiert sah man u. a. eine Feuerwehr, einen Feuerwehrmann und ein großes DANKE!

Für fantastische Unterhaltung sorgten TWO 4 Pop



und ... es wurde getanzt.



Am 10. Januar im Sangerhäuser Rathaus: Oberbürgermeister Sven Strauß empfing „Heilige Drei Könige“

Es ist mittlerweile ein fest eingeschriebener Termin im Kalender des Oberbürgermeisters: Der Besuch der Heiligen Drei Könige Caspar, Melchior und Balthasar.

In diesem Jahr bereiteten sich die kleinen Könige aus der Kindertagesstätte „Sankt Martin“ wieder auf ihre Zeit als Sternsinger vor, um von Haus zu Haus und von Tür zu Tür zu ziehen. Sie wollen den Menschen Gottes Segen bringen und gleichzeitig sammeln sie dabei für die Kinder dieser Welt, die in Not sind.

Die Aktion der Sternsinger beginnt jährlich zwölf Tage nach Weihnachten, nämlich am 6. Januar. Das ist der Tag, der den Heiligen Drei Königen gewidmet ist, die der Überlieferung nach vor langer Zeit Jesus Christus ihre Geschenke brachten.

Mit einem kleinen Programm und der Bitte „Christus segne dieses Haus“ gab es für das Rathaus den entsprechenden Aufkleber „20*C+M+B+23“ und für die kleinen Sternsinger nicht nur Spenden, sondern auch etwas Süßes.



Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden Baugrundstückes:

Gemarkung: Wippra

Lage: Obere Bornholzstraße

Flur: 19

Flurstück: 51/4, 668 m²

Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich um ein Baugrundstück, welches bisher als Gartengrundstück genutzt wird. Es liegt in einem Wohngebiet und hat eine direkte Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Schmutz- und Trinkwasser sowie Strom- und Gasleitung liegen im angrenzenden Straßenkörper.

Im Randbereich des Grundstücks liegt eine private Abwasserleitung für ein angrenzendes Grundstück (siehe Kartenauszug). Die Dienstbarkeit hierfür beinhaltet u. a. das Betreten des Grundstückes nach Anmeldung, zum Zwecke erforderlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Die Belastung ist grundbuchrechtlich bereits gesichert und ist vom künftigen Eigentümer zu übernehmen.

Da das Grundstück eingezäunt ist, kann dieses zurzeit nur von außen besichtigt werden.

Als Kaufpreis wird ein Mindestgebot von 23.380,00 € angesetzt.

Dies entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert von 35,00 €/m². Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Baierl, Telefon-Nr. 03464/565-347 zur Verfügung.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot und Angabe zur künftigen Nutzung

bis zum 05.05.2023 bei der



Stadt Sangerhausen
 FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr
 Markt 7a in 06526 Sangerhausen
 mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Wippra, Flur 19, Flst. 51/4, 668 m²“ -
 einzureichen.
 Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot.
 Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.
 Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. *Sven Strauß*
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Sangerhausen, als Eigentümerin, beabsichtigt auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung den Verkauf des nachfolgenden Grundstückes, als Gartenland:

Gemarkung: Sangerhausen

Lagebezeichnung: Am Hinteren Hasentalsweg

Flur: 15

Flurstück: 1631

Größe: 490 m²

Bei dem zu veräußernden Grundstück handelt es sich nicht um Bauland. Es befindet sich in einer Reihe von Gärten entlang der Erfurter Straße.

Die Stadt Sangerhausen hat das Grundstück Anfang 1990 im Zuge eines Gesamtkaufs erworben. Aus dem damaligen Kaufvertrag geht keine Nutzung durch Dritte hervor.

Nach Überprüfung von kommunalen Grundstücken ist festgestellt worden, dass das Grundstück von Dritten als Kleingarten genutzt wird und mit einem Gartenhaus bebaut ist. Die Anlegung des Gartens und die Bebauung erfolgten nicht durch die Stadt Sangerhausen. Ein Pachtvertrag besteht nach Aktenlage nicht. Der Erwerber hat die Drittnutzung und ggf. Entschädigungszahlungen selbst zu regeln.

Aus dem Luftbild ergibt sich eine beidseitige Verschiebung der Flächennutzung über die katasteramtlich festgelegten Grundstücksgrenzen hinaus, welche ebenfalls durch den neuen Grundstückseigentümer selbst geregelt werden muss.

Das Grundstück ist mit dem Auto zu erreichen. Eine Versorgung von Strom und Wasser erfolgt vermutlich über die dahinterliegende Kleingartenanlage. Das Grundstück ist aber nicht Teil der Kleingartenanlage und unterliegt daher nicht dem Bundeskleingartengesetz.

Für Auskünfte zum Grundstück steht Ihnen der Fachdienst Bauverwaltung und Grundstücksverkehr, Frau Michna, Telefon-Nr. 03464/565-335 zur Verfügung.

Das Mindestgebot beträgt 1.800,00 €.

Der Erwerbsantrag ist mit Kaufpreisangebot und Darlegung der zukünftigen Nutzung **bis zum 04.04.2023** bei der Stadt Sangerhausen

FD Bauverwaltung und Grundstücksverkehr

Markt 7a in 06526 Sangerhausen

mit dem Vermerk: - „Angebot – nicht öffnen, Grundstück in Sangerhausen/Flst. 1631“ -
 einzureichen.

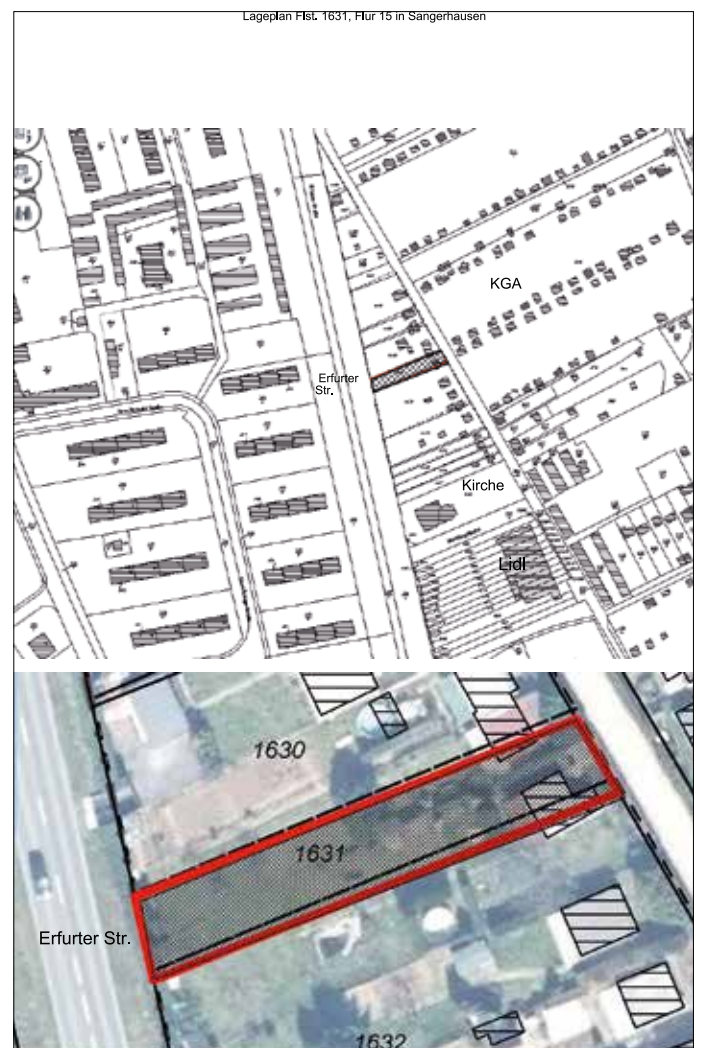
Bieter die den Zuschlag nicht erhalten, werden nicht gesondert benachrichtigt.

Die Stadt Sangerhausen ist nicht verpflichtet zu verkaufen oder an einen bestimmten Bieter zu veräußern.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Eine erneute Ausschreibung bleibt vorbehalten.

gez. *Sven Strauß*
 Oberbürgermeister



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Dienstag, 7. März 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 22. Februar 2023, 10.00 Uhr

Annahmeschluss für Anzeigen:
Montag, der 27. Februar 2023, 9.00 Uhr

Trauen Sie sich das doch einfach

Gästeführerinnen und Gästeführer für das Europa-Rosarium gesucht



Für die Betreuung der Besucherinnen und Besucher braucht die größte Rosensammlung der Welt dringend weitere qualifizierte Gästeführer.

Am 14. Februar 2023 um 18.00 Uhr beginnt im Grünen Klassenzimmer des Europa-Rosariums ein Kurs für alle, die ihre Begeisterung für Garten und Rosen mit den Gästen des Rosengartens teilen möchten. Ein engagiertes Team erfahrener Gästeführerinnen und -führer freut sich auf „Neuzugänge“ und unterstützt diese gern mit Rat und Tat. Innerhalb von 45 Unterrichtsstunden vermitteln Fachleute das notwendige Wissen für den zukünftigen Einsatz im Europa-Rosarium, eine Prüfungsführung bildet den Abschluss.

Der genaue Ablaufplan des Lehrgangs kann von der Homepage www.europa-rosarium.de heruntergeladen werden. Die Lehrgangskosten in Höhe von 120 Euro (inklusive Prüfungsgebühr) werden bei regelmäßigem Einsatz als Gästeführerin oder Gästeführer rückerstattet.

Die reguläre Dauer der Rosariumsführungen beträgt 2 Stunden, als Honorar erhalten die Gästeführer 2,50 Euro pro Person. Anmeldungen nimmt die Tourist-Information am Europa-Rosarium Sangerhausen ab sofort entgegen, weiterführende Informationen erteilt Frau Exner unter Telefon: 03464 5898144 oder per

E-Mail: exner@sangerhausen-tourist.de

Babynamen in Sangerhausen: Leni und Theo sind der Hit



(Foto: pixabay)

Welche Babynamen sind besonders im Trend? Jedes Jahr eine gern gestellte Frage. Die Top-10-Liste ist in diesem Jahr wenig überraschend. Leni (7) ist ganz vorn! Der Name schafft es in Sangerhausen, zumindest beurkundet im städtischen Standesamt, bei den Mädchen auf den ersten Platz. Auf Platz zwei folgt Frieda (5), den dritten Platz belegt Ida (5). Bei den Jungennamen hat Theo (11) die Nase vorn, gefolgt von Elias (7) und Leo (6). Diese Namen waren auch in den Vorjahren sehr beliebt. Eine echte Überraschung war auf der Namensliste 2022 nicht auszumachen. Fakt ist aber auch: Eltern mögen es immer noch kurz. Die ersten 10 beliebtesten Namen für Mädchen und Jungen sind maximal dreisilbig. Die Meisten sind allerdings zwei- oder einsilbig. Die Anzahl der beurkundeten Geburten waren insgesamt 575. Davon hatten 403 einen Vornamen, 158 zwei, 12 drei und 2 sogar mit mehr als 3 Vornamen. Im letzten Jahr wurden mehr Jungen (298) als Mädchen geboren.

Der Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung - Fachdienst Finanzen informiert

Für das Jahr 2023 werden für die Stadt Sangerhausen und die Ortsteile Gonna, Grillenberg, Horla, Lengefeld, Morungen, Obersdorf, Rotha, Wettelrode, Breitenbach, Großleiningungen, Wolfsberg, Riestedt, Wippra und Oberröblingen keine Grundsteuerbescheide verschickt.

Der zuletzt erlassene Bescheid gilt entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz solange weiter, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Vierteljahresbeiträgen des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides (siehe Zahlungsplan Folgejahre) jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben

(Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Zur Überweisung der Grundsteuern sind folgende Bankdaten zu verwenden:

Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE84 8005 5008 0361 1000 00

BIC: NOLADE21EIL

beim Verwendungszweck ist das jeweilige Kassenzeichen anzugeben. Bitte nehmen Sie am Abbuchungsverfahren teil. Sie ersparen sich dadurch Zeit und bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge.

gez. Schuster
Stadtverwaltungsdirektor

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der **1. Änderung** der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Kernstadt der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen (**Gestaltungssatzung**) gem. § 3 (2) BauGB

Die bestehende Gestaltungssatzung der Stadt Sangerhausen soll geändert werden. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst die Bereiche der Sanierungssatzung, der Erhaltungssatzung und auch der Werbeanlagensatzung in der historischen Innenstadt von Sangerhausen.

Der erreichte Stand der Sanierung der Kernstadt lässt erkennen, dass die örtliche Bauvorschrift als wichtige Grundlage der Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes gedient hat und auch weiterhin als wichtiges Instrument zur Steuerung des Erscheinungsbildes der historischen Innenstadt erforderlich ist.

Auf Grund der Auswirkungen des Klimawandels, der Bestrebungen zur Energieeinsparung und der Umstellung auf alternative Energiequellen wurden die geltenden Vorschriften zu Solaranlagen im §13 Absatz 11 neu bewertet. Diese sollen geändert werden (siehe Anlage).

Die Möglichkeiten, Wärme oder Strom aus Anlagen der Sonnennutzung zu gewinnen, sollen erweitert werden. Der bisher geltende, ausnahmslose Ausschluss der Anlagen der Sonnennutzung auf Dächern, welche von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, soll durch die vorliegende Änderung aufgehoben werden.

Der **Entwurf der Änderung** ist in der **Anlage** beigelegt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossen, den Entwurf zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung öffentlich auszulegen und die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Gleichzeitig werden gemäß § 4(2) BauGB die Behörden und die Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf und die zugehörige Begründung stehen

vom 17.02.2023 bis zum 17.03.2023 auf der Internetseite der Stadt Sangerhausen unter www.sangerhausen.de/bekanntmachungen/oeffentliche-auslegung_zur_Verfuegung.

Gemäß § 3 (2) BauGB können die Unterlagen während der Dienstzeiten

vom 17.02.2023 bis zum 17.03.2023

montags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:00 Uhr

dienstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs von 9:00 bis 12:00

donnerstags von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 15:30 Uhr und

freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 210 eingesehen werden.

Stellungnahmen können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder in Form einer elektronischen Erklärung über die E-Mailadresse sanierung@stadt.sangerhausen.de innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die o.g. Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

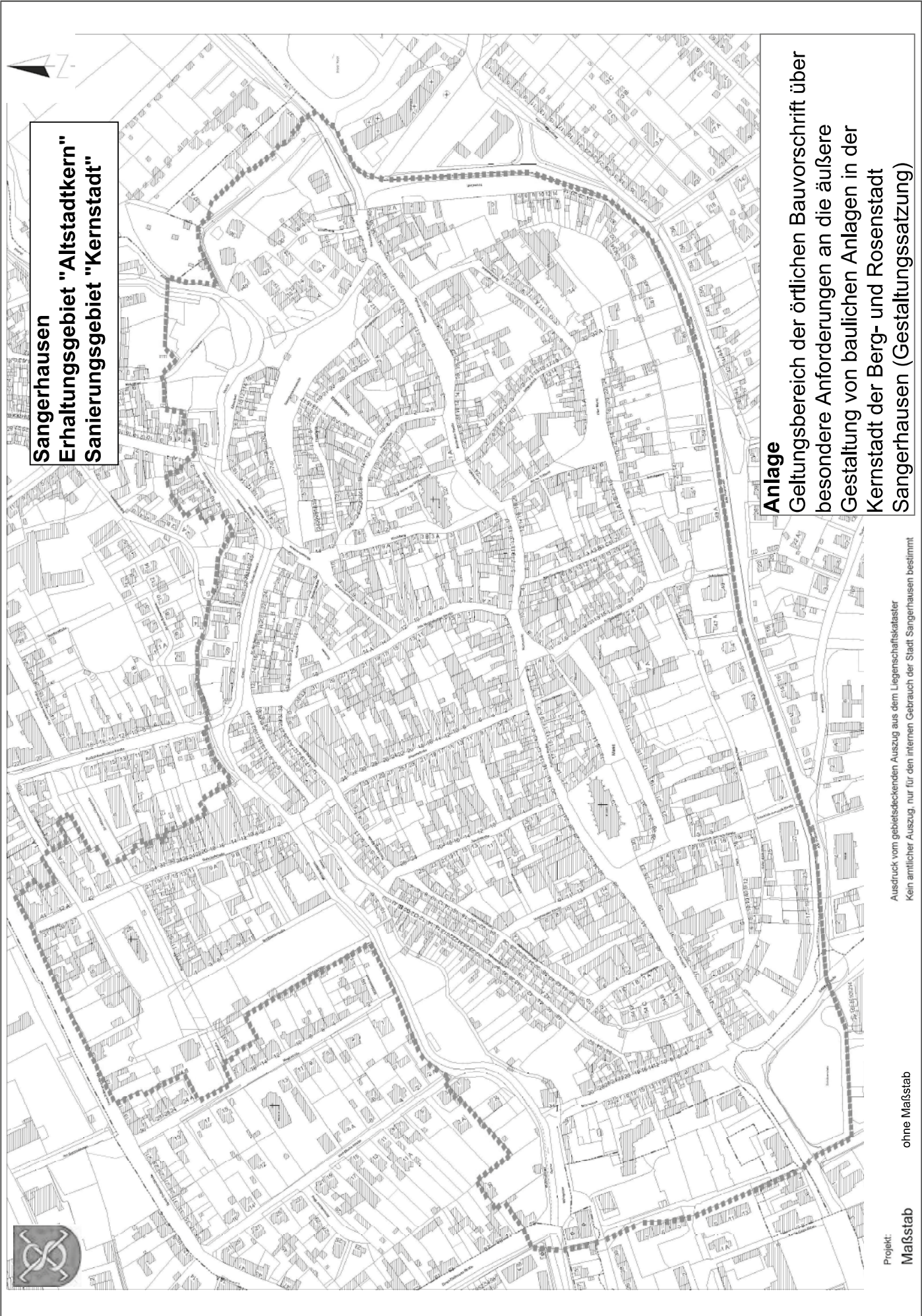
Die Lage des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

S. Strauß

Sven Strauß

Oberbürgermeister





Sangerhausen
Erhaltungsgebiet "Altstadtkern"
Sanierungsgebiet "Kernstadt"

Anlage
 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über
 besondere Anforderungen an die äußere
 Gestaltung von baulichen Anlagen in der
 Kernstadt der Berg- und Rosenstadt
 Sangerhausen (Gestaltungssatzung)

Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der Stadt Sangerhausen bestimmt

ohne Maßstab

Projekt:
 Maßstab

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)
- § 5 Straßenreinigung durch die Stadt
- § 6 Gebühren
- § 7 Übertragung der Reinigungspflichten
- § 8 Reinigungsflächen
- § 9 Reinigungszeiten
- § 10 Verschmutzung durch Abwasser
- § 11 Veranstalterpflichten
- § 12 Eigentum am Kehricht
- § 13 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt
- § 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meusenlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg mit dem Ortsteil Neuhaus

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Plätze, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Hallestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege. Einzelne unbebaute Flächen sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten, Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Parkbuchten.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), fußläufige Verbindungswege (z.B. auch Treppenanlagen) und Durchgänge sowie Hallestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Hallestelleninsein handelt.
Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege.
Ebenso gilt bei einer Beschilderung – Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) – die Bewertung als Gehweg.
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstücksstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

- (4) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (5) Öffentliche Wege und Plätze sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.
- (6) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgelesen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

- (8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (9) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße durch Zwischenflächen getrennt ist, die wegen ihrer geringen Größe oder wegen des Zuschnitts nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch nicht den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage besitzen.

Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sangerhausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

- (10) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht wie das eines Anliegers an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung miteinzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.).
- (11) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge.
- (12) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (13) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis- oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß § 4 dieser Satzung
 - b) den Winterdienst gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, wie Schmutz, Glas und Scherben, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Schlamm, Kehricht, Laub und sonstigem Unrat auf

Fahrbahnen, kombinierten Rad- und Gehwegen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussoffnungen der Straßenabläufe.

Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt sich selbst ausgesätes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhaften bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst. Der Einsatz von Herbiziden und anderen chemischen Mitteln ist dabei grundsätzlich nicht erlaubt.

Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.

Die Umratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Gehölzflächen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.
- (3) Der Straßenkehrer darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Straßenkanälen, Einflussoffnungen, Hydrantendeckeln, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubbentwicklung ist zu vermeiden.

- (4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungs-kategorie	Reinigungshäufigkeit	
	Reinigungspflichtiger Fahrbahn	Reinigungspflichtiger Gehweg
I*	Stadt einmal wöchentlich	Anlieger einmal wöchentlich
II*	Stadt einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
III*	Stadt einmal in 3 Wochen	Anlieger einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger einmal in 2 Wochen	Anlieger einmal in 2 Wochen
V	Stadt Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 2 der Satzung)

* § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, (wie z.B. auch durch Baustellen oder landwirtschaftliche Fahrzeuge), durch die die Verkehrssicherheit gefährdet wird, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4 (3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon unberührt).

Ist dies wegen Art und Umfang der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten.

- (6) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.

- (7) Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbausträgers. § 22 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StG LSA) bleibt davon unberührt.

§ 5

Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 4 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 50 Straßen-gesetz LSA durch die Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach. Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungszeichnisses (Anlage 2) mit Kreisstraßen, Landesstraßen, Bundesstraßen, Haupterschließungsstraße oder Anliegerstraße) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.

§ 6

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenreinigungsverzeichnis durch die Stadt Sangerhausen zu reinigen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenreinigungsverzeichnis):

Reinigungsklasse I, II, III und V

die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück;

Reinigungsklasse IV

die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße (des Platzes bzw. des Weges), einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

- (2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht (bei Sommerreinigung und Winterdienst):
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke

(Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § 4 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

- (5) Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (7) Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

§ 8

Reinigungsflächen

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an der Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt, ansonsten bis zum Fahrhahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn (i.d.R. der Gehweg). Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennische ein zwei Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht der gem. § 7 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und Ähnlichem. Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind.
- (3) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder dort abgelagert werden.

§ 9

Reinigungszeiten

- (1) Soweit besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen nicht erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar
- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 10

Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen

schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

§ 11 Veranstalterpflichten

Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen, Demonstrationen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen sowie außergewöhnliche Verunreinigungen auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Die Abfallbehälter sind je nach Erfordernis spätestens zum Betriebsabschluss zu entleeren.

Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 12 Eigentum am Kehricht

In Straßen, die durch die Kehrmaschine gereinigt werden, geht der Straßenkehrer als Abfall mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 13

Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung)

- (1) Die Stadt Sangerhausen führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch.
Es ist von allen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Die aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsenen Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen, einschließlich dort vorhandener Treppenanlagen, wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentlichen Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen.

- (3) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Winterdienstpflichtigen:
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegenden Grundstück. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer ein durchgehend beräumter Gehweg ergibt.
 - b) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite.
 - c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse:
 - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg bis zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten;
 - die beidseitigen Zugewegen zum Warteäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Warteäuschen entsprechend § 13 (2) Pkt. a auf Gehwegen mit Warteäuschen oder Unterstand, um einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten.

- d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr, samstags von 08:00 – 20:00 Uhr und

sonn- und feiertags von 09:00 – 20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Weiterlage zu beobachten, bevor die Räumpflicht einsetzt.

- (4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn, so abgeleitet werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anheftung geschlossener Schneewälle sind zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfbare Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftausalstoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen erlaubt (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfbaren Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starken Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgeleitet werden. Das ausgebrachte Streugut kann, aufgrund noch zu erwartender winterlicher Witterung, von November bis spätestens Ende März liegen gelassen werden. Spätestens nach der Eis- und Schneeschmelze ist dann durch den Reinigungspflichtigen das Streugut zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen.

- (6) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Warteäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Warteäuschens bzw. im Bereich der taktilen Bodenleitsysteme, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.

§ 14

Räum- und Streupflicht durch die Stadt

- (1) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenreinigungsverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt dem jeweiligen Straßenbaustraßenbesitzer in der

Reinigungsklasse L-V

- a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
- b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
- c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis)
- d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann

- (2) Der Winterdienst auf selbständigen Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen (VKZ 241-30) obliegt der Stadt.

§ 15

Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger

- (1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zugewegen und Gassen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege

von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gassen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten.

- (2) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenreinungsverzeichnis) obliegt den in § 7 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 14 in den Reinigungsklassen I., II., III., IV. und V (Kennzeichnung im Straßenreinungsverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege auf dem Grundstück vorgelegerten Wegabschnittes.
- Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient. Dies gilt auch für Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Durchgänge.
- (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 7 i. V. m. der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenreinungsverzeichnis) übertragenen und in § 7 und § 15 im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:
- wer entgegen § 4 Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
 - wer entgegen § 4 Abs. 3 belästigende Staubenentwicklung nicht vermeidet;
 - wer entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie § 13 Abs. 3 Schmutz, sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukent oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gassen, Gräben, Einflussoffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel legt;
 - wer entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 das Kehrgut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;
 - wer entgegen § 4 Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungsklasse festgelegten Häufigkeit reinigt;
 - wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - wer entgegen § 13 Abs. 2 Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrband und in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - wer entgegen § 13 Abs. 3 die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
 - wer entgegen § 13 Abs. 3 durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
 - wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenen Streumittel verwendet;
 - wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;
 - wer entgegen § 13 Abs. 4 Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.

.....
Sven Strauß
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Erläuterungen

Die Straßenkategorie legt die Zugehörigkeit zur Reinigungsklasse fest.

Kategorie	Erläuterung
B	Bundesstraße = als Bundesstraßen werden in Deutschland Fernstraßen (Überlandstraßen) bezeichnet, die in erster Linie dem überregionalen Verkehr dienen
L	Landesstraße = eine Landesstraße ist niederwertiger als eine Bundesstraße, aber höherwertiger als eine Kreisstraße
K	Kreisstraße = Verkehrswege, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten Kreisen oder innerhalb eines Kreises dienen oder zu dienen bestimmt sind
HE	Haupterschließungsstraßen = Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen sind
A	Anliegerstraße = Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen
FFOG	Feld-/Forstwirtschaftlicher Weg = dienen überwiegend land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und haben keine überörtliche Bedeutung

Die Reinigungsklasse legt die Art und den Umfang der Reinigungspflicht fest.

Reinigungsklasse	Beschreibung der Reinigungspflicht
I	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal wöchentlich
II	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in zwei Wochen
III	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und der Anlieger für die Gehwege einmal in drei Wochen
IV	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger Fahrbahn- und Gehwegreinigung einmal in zwei Wochen
V	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn einmal im Quartal

Bezeichnung der Ortschaften

B	Breitenbach	L	Lengefeld	Ro	Rotha
Go	Gonna	Mo	Morungen	S	Sangerhausen (Kernstadt)
Gr	Grillenberg	Orö	Oberrobbingen	We	Wetteirode
Gl	Großleinungen	Od	Obersdorf	Wi	Wippra
H	Horla	Ri	Riestadt	Wb	Wolfsberg

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinungsverzeichnis der Stadt Sangerhausen und Ortschaften

Name	Ortschaft	Straßenbereiche		Straßenkategorie	Reinigungs-klasse		Straßen			Gehwege bzw. 1,50m Grundstückstreifen		Bemerkungen
		von	bis		Straße	Gehweg	Reinigung	gebührenpflichtig	Räumpflicht	Reinigung	Räum-u. Streupflicht	
A												
Achtzehacker	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ahornweg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Alban – Hess – Straße	S			HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Allstedter Straße	Ob			L 219	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Älmensleber Weg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Älte Hautstraße	Ri		vom Ortseingangsschild bis Kreuzung Magdeburger Straße	HE	III	III	Stadt	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	Kehrung bei Bedarf
Älte Hauptstraße	Ri		ab Kreuzung Magdeburger Straße bis OAS Rig. Sangerhausen	HE	III	III	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Älte Magdeburger Straße	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ältendort	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Älte Promenade	S		Reinigung von Kreisverkehr Kysehäuser Straße bis Tennstedt	L 151	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Älte Promenade	S		Gehweg rechts bis H-Nr. 22A	L 151		II				Stadt	Stadt	
Älte Promenade	S		Zuwegung zur LSA Seite Faschstraße	L 151		II				Stadt	Stadt	
Älter Markt	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Älte Schulgasse	Od			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Allstedter Gleis	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Amselweg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Angespänn	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Baumgarten	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Bergmann	S			HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Beinschuh	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Bonnhölchen	S			HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Bahnhof	S											Privatstraße
Am Brandram	S		Reinigung von Riestetter Str. bis F.-Heymann-Straße	L 230	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Am Brandweg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Brühl	S			A	IV	IV	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Brühl	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Brunnen	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Faß	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Am Festplatz	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Frieohof	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Glocxborn	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Höhenweg	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Holz	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Hopfberg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Kreuzstein	S			HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Kreuzstein	S		Sackgasse	A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Lengefelder Berg	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Lindenplatz	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Loh	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Margarten	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Mittelfeld	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Oberfeld	S		Reinigung Beyernaumburger Str. bis Wendeschleife	HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Osterberg	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Pfaffenberg	LeWe			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Ratskeller	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Am Ring	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	

Name	Ortschaft	Straßenbereiche		Straßenkategorie	Reinigungs-kategorie		Straßen			Gehwege bzw. 1,50m Grundstücksstreifen		Bemerkungen
		von	bis		Straße	Gehweg	Reinigung	gebühren-pflichtig	Räumpflicht	Reinigung	Räum-u. Streupflicht	
Kantorweg	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kapellengasse	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Karl - Bosse-Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	bis Tierheim
Karl - Liebknecht-Straße	S			HE	III	III	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Karl - Marx-Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Karl - Marx-Straße	S	von H.Nr. 34 bis H.Nr. 1					Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Karl - Miede-Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Katharinenstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchberg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchenholz	H			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchgasse	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchgraben	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchplatz	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchstraße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kirchweg	H			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Klosterplatz	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Klosterrohbach	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kloster-Rohrbacher-Straße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Köthental	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kornmarkt	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kupferhütte	S			L 230	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Kurze Feld	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kurze Straße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Küsterberg	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kyffhäuserstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kylische Straße	S	von Kreuzung Scharfe Ecke bis Einmündung F.-Schmidt-Str.		HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kylische Straße	S	von Einmündung F.-Schmidt-Str. bis Kornmarkt		HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kylische Straße	S	Verbindungsweg Kylische Straße bis Markt		A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Kyselhäuser Straße	S	Reinigung von Scharfe Ecke bis Ortsausgang		L 151	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
L												
Landgraben	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Landweg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Landwehweg	GL			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Langes Tal	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lehde	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lengefelder Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lengefelder Straße	S	von Am Bonnhöfen bis zum P+R PP		A	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lengefelder Tal	L			K 2306	V	III	Stadt	nein	Kreis	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Lenottengasse	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lerchengasse	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Leutenberg	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lieseberg	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lindenallee	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lindenstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lindenstraße	S	Wirtschaftsweg Waschstützpunkt		A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Lindenweg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Linke Gasse	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Linsenberg	Go			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	

6

Name	Ortschaft	Straßenbereiche		Straßenkategorie	Reinigungs-kategorie		Straßen			Gehwege bzw. 1,50m Grundstücksstreifen		Bemerkungen
		von	bis		Straße	Gehweg	Reinigung	gebühren-pflichtig	Räumpflicht	Reinigung	Räum-u. Streupflicht	
Ludwigstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ludwigstrauch	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	Zuständigkeit nur im Bereich der Ansidlung
M												
Magdeburger Straße	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Melzgasse	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Mansfelder Straße	Ri			HE	III	III	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mansfelder Straße	Ri	HNr. 16	HNr. 18	A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Mansfelder Weg	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Marienstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Markt	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Martinsriether Weg	S			L 221	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Meisenweg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Meuserlengefeld	L			K 2306	V	III	Stadt	nein	Kreis	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Meuserlengefeld	L			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Meuserlengfelder Straße	Gl			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Meuserlengfelder Straße	Gl			K 2306	V	III	Stadt	nein	Kreis	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Mittelgasse	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mittelmühle	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mittlere Bornholzstraße	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mogkstraße	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Moskammerweg	Gl			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Morgenröthe	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Morungen	Mo			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Morungen	Mo			L 231	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Morunger Straße	S			HE	III	III	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mühlberg	Od			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mühlendamm	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mühlstraße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mühlgasse	S			HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Mühlweg	Ri			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
N												
Neuehäuserstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Neue Straße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Neuhaus	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Neusiedlerstraße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Neue Weide	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Nordstraße	S			HE	III	III	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
O												
Obere Bornholzstraße	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Obere Eckardtstraße	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Oberbörlinger Bahnhofstraße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Oberbörlinger Hauptstraße	Ob			HE	III	III	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Oberbörlinger Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Olmühlenweg	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Oststraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Othaler Weg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Otto - Grotewohl-Straße	S	Am Oberfeld	Ringstraße	HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Otto - Grotewohl-Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	

7

Name	Ortschaft	Straßenbereiche		Straßenkategorie	Reinigungs-klasse		Straßen			Gehwege bzw. 1,50m Grundstücksstreifen		Bemerkungen
		von	bis		Straße	Gehweg	Reinigung	gebührenpflichtig	Räumpflicht	Reinigung	Räum-u. Streupflicht	
Tennstedt	S	Reinigung von Alter Promenade bis Riesteder Straße		L 151	V	II	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Tennstedt	S	Abzweig Rig. Bergstraße		HE	III	III	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Thomas-Müntzer-Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Töpfersberg	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Trift	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Trifweg	Od			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Trnavaer Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Tromberg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
U												
Ulrichstraße	S			HE	II	II	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ulmenweg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Untere Bornholzstraße	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
V												
Voigstedter Straße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor dem Heik	GI			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor dem Lindendamm	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor dem Wasserror	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor der Blauen Hütte	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor der Mooskammer	GI			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor der Steyer	RI			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vor der Waisermühle	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Vorwerk	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
W												
Wacholderweg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Waldstraße	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Walkberg	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
	Walkberg	von Abfahrt Kupferhütte - Parkplatz - Auffahrt Kupferhütte					Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wallhäuser Weg	GI			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Walther-Rathenu-Straße	S	von Hnr. 11 bis Hnr. 47		A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	obere Anliegerstraße
Walther-Rathenu-Straße	S	Reinigung von Kyseh. Straße bis Darweg		HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wasserortstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Weinbergstraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
	Weinbergstraße	ab Erfurter Straße bis AH Einicke		HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Weinlager	S			HE	III	III	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Westerholz	We			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Weststraße	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Anlieger	Anlieger	Anlieger	
Wetelroder Straße	H			L 232	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Wetelroder Straße	H	Verkehrsberuhigter Bereich		A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wickeröder Weg	H			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wiesenweg	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wilhelm-Koenen-Straße	S	zzgl. Verbindungsweg zur F.-Engels-Straße		HE	II	II	Stadt	ja	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wilhelm-Pieck-Straße	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Winkel	GI			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wippertal	Wi			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wippraer Bahnhofstraße	Wi			L 230	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Wolfsberger Gänseberg	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wolfsberger Gasse	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wolfsberger Pfarre	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	

10

Name	Ortschaft	Straßenbereiche		Straßenkategorie	Reinigungs-klasse		Straßen			Gehwege bzw. 1,50m Grundstücksstreifen		Bemerkungen
		von	bis		Straße	Gehweg	Reinigung	gebührenpflichtig	Räumpflicht	Reinigung	Räum-u. Streupflicht	
Wolfsberger Schacht	Wb			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Wolfsberger Straße	Wb			L 232	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	Ortsdurchfahrt
Z												
Zechenhaus	Od			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ziegelgasse	S			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Ziegenberg	L			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Zimmertal	Gr			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Zum Kunstteich	We			L 231	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Zum Neuen Schloß	Wi			L 230	V	III	Stadt	nein	Land	Anlieger	Anlieger	
Zum Pfaffengrund	B			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Zum Weißen Stein	B			K 2305	V	III	Stadt	nein	Kreis	Anlieger	Anlieger	
Zur alten Horl	H			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	
Zur Hofweide	Ob			A	IV	IV	Anlieger	nein	Stadt	Anlieger	Anlieger	

Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Satzung der Stadt Sangerhausen über die Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung – Vor der Mooskammer“ der Stadt Sangerhausen/OT Großleinungen

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtratssitzung am 08.12.2022 die Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung – Vor der Mooskammer“ der Stadt Sangerhausen/OT Großleinungen, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Biototypenerfassung in der Fassung vom November 2022, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Nr. 1 „Wohnbebauung – Vor der Mooskammer“ der Stadt Sangerhausen/OT Großleinungen in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zur Satzung mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212, während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr

freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Auf die Vorschriften der §§ 39 ff und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Sven Strauß
Oberbürgermeister



Karte siehe Seite 24.



Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen in Kraft.

Jedermann kann die Unterlagen zur Satzung mit der Begründung ab diesem Tag bei der Stadtverwaltung Sangerhausen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung in 06526 Sangerhausen, Markt 7a, Zimmer 212, während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sangerhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sven Strauß
 Oberbürgermeister



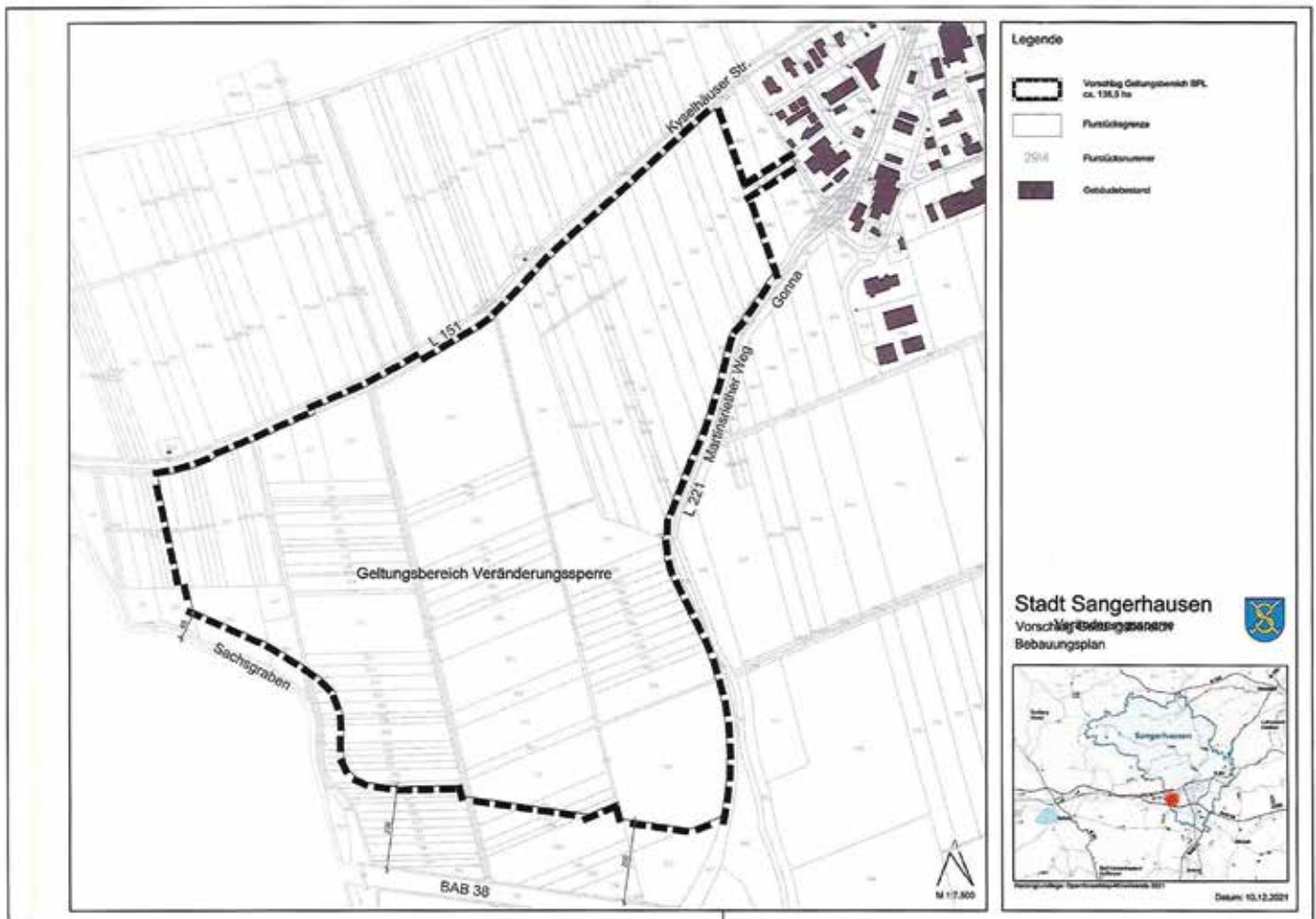
Bekanntmachung der Stadt Sangerhausen

Aufstellungsbeschluss für eine Satzung für eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen hat in der Stadtrats-sitzung am 02.02.2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Industriegroßfläche Sangerhausen“ der Stadt Sangerhausen gemäß der § 14 und 16 BauGB in der derzeitigen Fassung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Das ist neu

Vorlesezeit in der Stadtbibliothek jeden 1. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 16.30 Uhr – 17.00 Uhr



(Foto: pixabay)

Ab März laden wir ganz herzlich zur Vorlesezeit ein:

Wann? Jeden 1. Donnerstag im Monat,
16.30 Uhr – 17.00 Uhr

Wo? In der Stadtbibliothek Sangerhausen

Geschichten für Kinder ab 4 Jahren. Wir freuen uns auf euch am 2. März!

Euer Team der Stadtbibliothek

Sportausstellung im Spengler-Museum geplant



(Kurt Lange Riestedt – geb. 1909)

„Sangerhäuser Sportschau“ lautet der Arbeitstitel für die geplante Sonderausstellung, die im Sommer 2023 gezeigt werden soll.

Wir möchten einen Blick zurück in die Sangerhäuser Sportgeschichte werfen.

Dafür bitten wir um Unterstützung und suchen Leihgeber.

Topmeldungen aus der Region sollen im Mittelpunkt stehen, besondere sportliche Erfolge, die von Sportlern aus Sangerhausen erzielt wurden.

Vorgestellt werden Sportarten und Disziplinen, die in der Region eine besondere Rolle

spielen, typisch oder originell sind.

Dazu werden schöne, ausdrucksstarke Fotos gesucht und markante Objekte, von der Startnummer, über das Sportgerät bis hin zur Goldmedaille.

Von Interesse sind auch die Sangerhäuser Sportstätten, zu denen gute alte Fotos gesucht werden.

Diese Anfrage richtet sich an die Sportvereine, erfolgreiche Sportler und alle Bürger, die Fotos, Dokumente, Erinnerungstücke zu sportlichen Highlights aus Sangerhausen besitzen.

Bitte nehmen Sie Kontakt zum Museum auf, wenn Sie Material zu der Ausstellung anbieten möchten:

Monika Frohriep

Tel. 03464 573048

museum@stadt.sangerhausen.de

Sanierungsarbeiten im Röhrigschacht



(Foto: Thomas Wäsche)

Am 6. Februar 2023 beginnen die Sanierungsarbeiten an der Schachtröhre des ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht in Wettelrode

Noch bis einschließlich 5. Februar sind für Besucher reguläre Seilfahrten mit Führung unter Tage möglich. Bis Ende Februar können an den Wochenenden auch noch die beliebten Altbergbau – Expeditionen mit Kanufahrt unter Tage durchgeführt werden. Dafür gibt es im Moment noch freie Plätze. Für Anmeldungen: www.roehrigschacht.de oder Tel.: 03464 587816, E-Mail: info@roehrigschacht.de

Für den weiteren Betrieb des Schaubergwerks sind die Sanierungsarbeiten unumgänglich. Damit ist eine Schließung für den Besucherbetrieb verbunden, die bis zu 6 Monate dauern kann. Sofort nach Abschluss der Baumaßnahme stehen den Besuchern wieder alle Bereiche des ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht vollumfänglich zur Verfügung. Dies betrifft sowohl Schaubergwerk und Bergbaumuseum als auch das Restaurant Bergmannsklausen. Über den aktuellen Stand der Bauarbeiten und eventuelle Möglichkeiten zur Durchführung der Expeditionen informieren wir Sie im Internet unter www.roehrigschacht.de sowie bei Facebook.

Wettbewerb gestartet: Bis Ende Februar 2023 bewerben

Unternehmerhelden aus Mansfeld-Südharz gesucht

Für den Wettbewerb „Unternehmergeist Mansfeld-Südharz“ werden wieder vorbildliche Firmen aus dem gesamten Landkreis gesucht: Ausgezeichnet werden kann, wer technisch-innovativ ist, sich neue Märkte erschlossen hat oder spezielle regionale Produkte beziehungsweise Dienstleistungen anbietet. Aber auch Betriebe, die Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen, individuelle Arbeitsmodelle oder neue Formen der Kundenansprache etabliert haben, können prämiert werden.

„Unabhängig von den täglichen Herausforderungen prägen schon immer starke Unternehmerpersönlichkeiten mit klugen Ideen und engagiertem Handeln die Region Mansfeld-Südharz“, erklärt Frank Lehmann, Leiter der IHK-Geschäftsstelle in Sangerhausen. Dies zu würdigen sei bereits seit 1997 das gemeinsame Anliegen des von FDP-Kreisverband, Kreishandwerkerschaft und IHK ausgelobten Preises. Bisher ging die Auszeichnung an insgesamt 54 Betriebe.

Bewerbungen oder Vorschläge können bis zum 28. Februar 2023 formlos an die IHK-Geschäftsstelle Sangerhausen, Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen oder per E-Mail an sangerhausen@halle.ihk.de gerichtet werden. Anschließend wird die IHK um eine aussagekräftige Gesamtdarstellung per Bewerbungsbogen bitten. Dieser ist auch online unter www.ihk.de/halle abrufbar: Dokumentennummer 5655644 ins Suchfeld eingeben.

Termine und Informationen

Hotline Pflegerechtsberatung



Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. informiert und berät Pflegebedürftige und ihre Angehörigen am Telefon, per Mail oder schriftlich kostenfrei, kompetent und unabhängig über ihre Rechte je nach Pflegesituation und individueller Lebenslage.

Kostenfreie Hotline: 0800 100 37 11
 Beratungszeiten: Mo./Do./ Fr. von 9 bis 12 Uhr
 Di. von 14 Uhr bis 18 Uhr
 E-Mail: pflgerechtsberatung@vzsa.de,
 Postanschrift: Steinbockgasse 1, 06108 Halle (S.)

Psychosoziale Beratung für Betroffene und Angehörige

Am Mittwoch, dem 1. März 2023 bietet die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e. V. ihre psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei an.

In der Außensprechstunde der Krebsberatungsstelle informieren Psychoonkolog*innen zu Krebserkrankungen, unterstützen bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entscheidungsfindung, begleiten in Krisensituationen, helfen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, geben Informationen zu sozialrechtlichen Fragen und zu Rehabilitationsangeboten und vermitteln Kontakte zu Selbsthilfegruppen sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345 4788110 oder info@sakg.de ist unbedingt erforderlich.

Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e. V.

Karl-Liebknecht-Straße 31
 Tel: 03464 572407

Frühjahrssemesterprogramm

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft			
17000	Energetisch sanieren - Schritt für Schritt	am 13.02.2023 - 18:00 Uhr	online
17001	Energiesparen - gesundes Wohnklima	am 27.02.2023 - 18:00 Uhr	online
19992	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 28.02.2023 - 16:15 Uhr	Sangerhausen
Kunst/Kultur/Kreatives:			
20010	Mit Nadel und Faden - Nähkurs für Fortgeschrittene	ab 27.02.2023 - 18:15 Uhr	Sangerhausen
20601	Kreatives aus Papier - Marinas Licht	am 08.02.2023 - 10:00 Uhr	Sangerhausen
20609	Kreatives aus Papier - Foto- und Geschenkalben ab	15.02.2023 - 16:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
30204	Regenbogenyoga	ab 28.02.2023 - 17:15 Uhr	Sangerhausen
30205	Regenbogenyoga	ab 28.02.2023 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
30600	ZENbo Balance	ab 27.02.2023 - 17:15 Uhr	Sangerhausen
30620	Meditation - die heilsame Kraft	ab 27.02.2023 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
33110	Auf das Stillen vorbereiten	am 14.02.2023 - 09:30 Uhr	Sangerhausen
37020	Grundkurs - gesundes Babytragen	am 09.02.2023 - 09:30 Uhr	Sangerhausen
Sprachen:			
40210	Englisch für Einsteiger A1/2	ab 15.02.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
41101	Englisch B1/2	ab 16.02.2023 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
50103	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 23.02.2023 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
52820	Mit dem Ausweis online zur Behörde	ab 15.02.2023 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
53600	Homebanking	ab 27.02.2023 - 13:00 Uhr	Sangerhausen
55001	Einkommensteuererklärung mit ELSTER	am 24.02.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de
 Änderungen vorbehalten!

Alles aus einer Hand!
 OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG
 Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de
 oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

Was ist wann geöffnet?

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten Februar 2023

Rosenstadt Sangerhausen GmbH
Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de
rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfrei)

Haupteingang+Stadteingang: Täglich 10.00 – 16.00 Uhr
Gartenträumeladen: Tel.: 03464 589825
Onlineshop: www.rosenkiste.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

(u.a. Jahreskarten, Gutscheine und kleines Warensortiment aus dem Gartenträumeladen)

Montag – Freitag: 10.00 – 15.00 Uhr
Tel. 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Aktuelle Änderungen finden Sie online:

www.sangerhausen-tourist.de
www.roehrigschacht.de
www.europa-rosarium.de

Stadtbibliothek

(im Bahnhofsgebäude, Kaltenborner Weg 10).
Telefonnummer 03464 565450

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Spengler-Museum, Bahnhofstr. 33,
Telefonnummer 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag - Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr

Spengler-Haus, Hospitalstr. 56

Öffnungszeiten:

Sonntag 13.00 - 17.00 Uhr

Für Gruppen besteht nach Voranmeldung auch zu anderen Zeiten die Möglichkeit, das Spengler-Museum und das Spengler-Haus zu besuchen. Anmeldungen ebenfalls unter der Telefonnummer 03464 573048

Aus den Ortschaften

Ortschaft Rotha

Jagdgenossenschaft Rotha/Paßbruch

Der Vorstand lädt alle Mitglieder und Pächter zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 17. März 2023, um 18.30 Uhr in den Veranstaltungsraum Hof Ungefroren, Rothaer Unterdorf 12, in 06526 Sangerhausen ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit und ordnungsgemäßen Ladung
3. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl eines Kassenprüfers
8. Verwendung des Jagdnutzungsreinertrags
9. Jagdneuverpachtung
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Die Vereine informieren

Verein der Mansfelder Bergarbeiter e. V.



(Foto: iStock)

Der Verein der Mansfelder Bergarbeiter e. V. Sangerhausen lädt am 12. Februar 2023 zur Glühweinwanderung rund um den Röhrigschacht ein.

Treffpunkt ist um 10.00 Uhr am ErlebnisZentrum Bergbau Röhrigschacht in Wettelrode. Für das leibliche Wohl sorgen die Vereinsmitglieder.

Die Teilnahmegebühr inklusive Imbiss und Glühwein beträgt 10.00 Euro.

WITTICH
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
MEDIAN

Lisa-Marie Laurig

Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 4144137

lisa.laurig@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Ökologiestation e. V. Sangerhausen

30 Jahre Ökostation - ein großes Dankeschön



Am 18. November feierte die Ökologiestation e. V. Sangerhausen ihr 30-jähriges Bestehen mit vielen Gästen.

Positiv überrascht waren wir, dass so viele Personen unserer Einladung folgten und den Weg ins „Informationszentrum Rose“ im Europa-Rosarium zum Festakt und anschließend in unsere angrenzende Einrichtung zum Feiern fanden. Dies zeigt uns, dass wir als Bildungseinrichtung für nachhaltige Entwicklung und als offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung in der Region gut anerkannt sind.

Ich möchte diesen Weg nutzen, um im Namen des Vereines allen Unterstützern zu danken, die es uns ermöglichten, diesen Tag so zu gestalten. Durch unseren Oberbürgermeister war es möglich, mit dem „Informationszentrum Rose“ einen würdigen Ort für die 130 Besucher zur Verfügung zu haben. Die Bestuhlung und technische Ausstattung verdanken wir der Hilfe durch die Rosenstadt Sangerhausen GmbH. Entsprechend unserer Hauptzielgruppe (Kinder und Jugendliche) für die Bildungsarbeit waren wir auch bestrebt, für den kulturellen Teil im Festakt Nachwuchskünstler einzubinden. Dies war deutlich schwieriger als noch zum 20-jährigen Jubiläum, denn kaum noch eine Schule hat durch den demografischen Lehrerwandel mit all seinen Mangelerscheinungen im Bildungssystem Musik- oder Theatergruppen verfügbar. Erschwerend hinzu kamen noch die Einschränkungen durch die Corona-Krise. So waren wir sehr dankbar, dass sich die Freien Schulen Riestedt schon sehr zeitig im Jahr bereit erklärten, ein kleines Programm vorzubereiten. Für ihre schönen musikalischen Beiträge und die kleine Theatervorführung möchten wir ganz herzlich danken.

Marion Rohland moderierte für uns mit vielen kleinen Froschgeschichten durch das Programm und fand immer treffende Übergänge für die Grußworte, die aus dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt durch Staatssekretär Thomas Wünsch, von unserem Landrat André Schröder und durch unseren Oberbürgermeister Sven Strauß entrichtet wurden. Auch ihnen allen unseren Dank für die unterstützenden Worte.

Damit alle im Anschluss das große Buffet in unserer Einrichtung genießen konnten, herrschte seit den frühen Morgenstunden reger Betrieb von Vereinsmitgliedern und Helfern, die alles frisch zubereiteten. Neben diesen gilt unser Dank auch den Mitarbeitern des Vereins mad house e. V., die uns unterstützen und uns ihre Räume für diesen Tag zur Verfügung stellten.

Für die Kinder war am Nachmittag das Puppentheater des Ensembles von „Urania - Wissen macht Theater“ aus Chemnitz der Höhepunkt. Weiterhin konnten die kleinen Gäste sich an vielen Stationen praktisch betätigen. Fast überall konnte nach kurzer Tätigkeit ein Produkt mitgenommen werden, so z.B. Specksteinschmuck, Duftseife, Kräutersalz oder eine Bienenwachskerze. Auch in die Mikroskopie erhielt man einen Einblick oder die Gäste und Kinder nutzten unsere Rätselstrecke, die alle von fleißigen ehrenamtlichen Helfern betreut wurden.

Für mich als Leiter der Einrichtung war es an diesem Tag gar nicht möglich die reichlichen Geschenke, Spenden und Gutscheine zu erfassen. Erst in der nachfolgenden Woche nutzte ich ein paar Mußbestunden, um alles zu sichten und war sehr angetan von den aufwendigen Basteleien vieler Kitas, Schulen und Horte, mit denen wir regelmäßig Veranstaltungen durchführen. Alle hatten sich sehr viel Mühe gegeben und viele Kinder einbezogen, um uns zu würdigen. Die Präsenze finden vorerst auf unserem Flur einen würdigen Ausstellungsraum.

Den Privatpersonen, Unternehmen und Verbänden, die uns mit Spenden bedacht haben, gilt ebenfalls unser Dank. So können wir Anschaffungen tätigen, die wir schon lange vor uns herschieben.

Unser Ziel ist es weiterhin für Kinder, Jugendliche und manchmal auch Erwachsene da zu sein und mit unseren handlungsorientierten und praxisbezogenen Angeboten dazu beizutragen, dass man ernsthafte Bildung auch mit viel Spaß erfahren kann.

Vielen Dank, Lutz Seeber, Leiter der Ökostation.



RAN AN DIE BEILAGEN!

Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren - mit uns kommen Sie gut an!

Fragen Sie uns einfach!
Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de

...wir kennen uns damit aus!



Termine für Senioren

Anzeige(n)



Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld- Südharz im Februar 2023

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

Di., 07.02.2023

09.00 Uhr Rollator-Training mit Jana
13.30 Uhr neue Ideen für die Bastelgruppe sind gefragt

Mi., 08.02.2023

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler kämpfen um den Sieg

Do., 09.02.2023

14:00 Uhr Wer hat Lust am Bingo-Spiel? Es sind alle herzlich willkommen!

Fr., 10.02.2023

08.30 Uhr Die Tanzgruppe trainiert für den Fasching

Mo., 13.02.2023

09.00 Uhr Erstes Treffen des Rollator-Clubs!
15.30 Uhr - Blutspende
19.00 Uhr

Di., 14.02.2023

09.00 Uhr Rollator-Training mit Jana
13.30 Uhr Treffen der Bastelgruppe und aller Interessierten

Mi., 15.02.2023

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler treffen sich zum großen Spiel

Do., 16.02.2023

14.00 Uhr Modenschau mit Sylvia: Neue Frühjahrsmode ist eingetroffen, Bewundern Sie außerdem handgefertigten Perlenschmuck

Fr., 17.02.2023

08.30 Uhr Tanztraining

Mo., 20.02.2023

14.00 Uhr Große Faschingsparty!!! Gute Laune ist mitzubringen! Karten gibt es ab sofort im Begegnungszentrum

Di., 21.02.2023

09.00 Uhr Rollator-Training mit Jana
13.30 Uhr Bastelgruppen-Treff

Mi., 22.02.2023

09.30 Uhr Sitzgymnastik mit Kerstin
13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler freuen sich auf's neue Spiel

Do., 23.02.2023

14:00 Uhr Was sagt uns eine Sonnenuhr? Hr. Kusber hält einen interessanten Vortrag über die Sonnenuhr

Di., 28.02.2023

09.00 Uhr Rollator-Training mit Jana
13:30 Uhr Bastelgruppen-Treff

Begegnungsstätte Lindenstraße

08.02.2023

14.00 Uhr Kaffeenachmittag

15.02.2023

14.00 Uhr entfällt

22.02.2023

14.00 Uhr Kaffeeklatsch mit Bingo-Spiel